

Elisabeth Kaban, Sina Krottmaier*

Das eABGB

Einleitung

Das *eABGB* ist eine digitale Version zu *Peter Bydlinskis* langjährigem Projekt „*Modernisierung des ABGB*“, das im Wesentlichen eine leicht verständliche, zeitgemäße Neutextierung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches¹ darstellt. Es wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen den Rechtswissenschaften und den Digitalen Geisteswissenschaften entwickelt. Sowohl das *eABGB* als auch das Modernisierungs-Projekt ist eine offene digitale Ressource. Nachfolgend wird zuerst das „*Modernisierung des ABGB*“-Projekt und anschließend das darauf aufsetzende *eABGB*-Projekt beschrieben.

I. Projekt „Modernisierung des ABGB“

1. Idee und Start

Das Modernisierungs-Projekt wurde von *Peter Bydlinski* im Herbst 2015 ins Leben gerufen.² Er lehrt am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz sowie an der Wirtschaftsuniversität Wien. Schon seit einigen Jahren hat er bemerkt, dass die Studierenden immer weniger mit dem Gesetzestext des ABGB zurechtkommen.³ Das ABGB ist den Studierenden sowie auch anderen Normadressaten im Allgemeinen, trotz uneingeschränkter Online-Verfügbarkeit seit

* *Mag.a Elisabeth Kaban* ist Universitätsassistentin (prae doc) am Lehrstuhl von o. Univ.-Prof. *Peter Bydlinski* am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz und zugleich Projektassistentin für sein „*Modernisierung des ABGB*“-Projekt. *Sina Krottmaier, BA. BA. MA.* ist wissenschaftliche Projektmitarbeiterin am Institut Zentrum für Informationsmodellierung der Universität Graz.

1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) JGS 1811/946.

2 *Bydlinski*, Über den Versuch einer vor allem sprachlichen Verbesserung des österreichischen ABGB, LeGes 2019/1/30 Rz 4.

3 *Bydlinski*, Modernisierung des ABGB. Zum Projekt einer (vor allem) sprachlichen Neufassung des über 200 Jahre alten privatrechtlichen Zentralgesetzes, ÖJZ 2015, 869 (869); *ders.*, LeGes 2019/1/30 Rz 3; *Behr*, Ein Jurist will Klartext reden, Salzburger Nachrichten 11.05.2016, 10; *Tzivanopoulos*, Klartext, UNIZEIT 2016, 16 (17).

den 1980er Jahren im RIS⁴, sprachlich häufig nicht mehr zugänglich.⁵ Diese sprachliche Unzugänglichkeit des ABGB verwundert nicht sonderlich, zumal immerhin ca. 30 Prozent seines Gesetzestextes noch Urbestand aus dem Jahre 1812 sind⁶ und damit nicht nur ca. 210 Jahren textlich unverändert in Geltung stehen. Vor diesem Hintergrund entwickelte *Peter Bydlinski* die Idee, das ABGB vor allem sprachlich zu modernisieren. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich altertümlicher Formulierungen, ungenau verwendeter Ausdrücke und unübersichtlicher, überlanger Regelungen, wie sie vor allem in jüngeren Teilen des ABGB vorkommen.⁷ Ein Hauptaugenmerk der Verbesserungsbestrebungen liegt auf der immer wieder feststellbaren inhomogenen Begriffsverwendung.⁸ Ausschlaggebend für den Projektstart waren nicht zuletzt auch die großen Gesetzesnovellen (etwa das DaKRÄG 2010⁹ und das GesBR-RG 2014¹⁰) im Rahmen des langfristigen Projektes „ABGB 2011“ bzw. „ABGB 200+“, bei denen dem sprachlichen Aspekt erfreulicherweise besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde.¹¹ In diesem Sinne wurde beispielsweise bei der Novellierung des gesamten Erbrechts 2015 (ErbRÄG 2015¹²) vielfach einzig und allein eine sprachliche Neutextierung bezweckt.¹³

2. Ziel und Zwecke

Hauptziel des Modernisierungs-Projektes ist es, das gesamte ABGB in eine gut verständliche, zeitgemäße Textfassung zu bringen.¹⁴ Dieses Ziel soll gleich mehreren Zwecken dienen: Studierende sollen durch eine für sie verständliche Fassung des ABGB

4 *Staudegger*, Vom Verstehen des ABGB, in *Dehn/Heinrich-Pendl/Jesser-Huß/Pendl/Schoditsch/Terlitzka* (Hrsg), Festschrift für Peter Bydlinski (2022) 927 (930 und 939). RIS ist das österreichische Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

5 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (869); vgl auch *dens.*, LeGes 2019/1/30 Rz 18; *Behr*, Salzburger Nachrichten 11.05.2016, 10. Eine demonstrative Aufzählung von veralteten Begriffen zB im Sachenrecht des ABGB, die heutzutage nicht bzw. kaum mehr verwendet werden, findet sich etwa bei *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 21; vgl dazu auch *dens.*, Gerichte mit Unternehmen strenger als mit dem Gesetzgeber, Die Presse 21.09.2015, abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/4825633/gerichte-mit-unternehmen-strenger-als-mit-dem-gesetzgeber>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

6 *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 2; *Tempfer*, Fremdsprache Amtsdeutsch, wienerzeitung.at (Stand 07.11.2019), abrufbar unter: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/oesterreich/2036980-Fremdsprache-Amtsdeutsch.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

7 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (869). Siehe für weitere Bemerkungen zu den umfangreicheren jüngeren ABGB-Normen *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 4 und Rz 27.

8 Siehe dazu unter 2.5.

9 Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz 2010 BGBl I 2010/28.

10 Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesBR-Reformgesetz) BGBl I 2014/83.

11 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (869).

12 Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/87.

13 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (869).

14 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (869); *ders.*, LeGes 2019/1/30 Rz 3.

wieder verstärkt mit dem Gesetz arbeiten.¹⁵ Zudem sollen Normadressaten sowie juristische Laien, aber auch österreichische Juristinnen und Juristen, die nicht täglich mit dem ABGB zu tun haben, sowie ausländische Juristinnen und Juristen, die mit dem ABGB z.B. rechtsvergleichend arbeiten, den Normtext besser verstehen. Nicht zuletzt kann und soll die Neutextierung dem Gesetzgeber auch als Anregung und als erster Vorschlag für mögliche weitere Novellierungen des ABGB dienen.¹⁶

3. Aufbau der Forschungsergebnisse

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in Texttabellen in Microsoft® Word-Dateien festgehalten. Die Texttabelle besteht – wie aus der nachfolgenden Abbildung 1 ersichtlich – aus fünf Spalten. Allen voran wird in der ersten Spalte der *Originaltext* jedes Paragraphen des ABGB wiedergegeben, wobei jedoch Anpassungen an die geltende Rechtschreibung vorgenommen werden. In der zweiten Spalte „*Regelungsinhalt*“ wird kurz das „Thema“ bzw. der Inhalt der Norm erklärt. In der dritten Spalte „*Bemerkungen*“ wird vor allem durch Angabe des betreffenden Bundesgesetzblattes auf das Alter der Norm hingewiesen. Die Umformulierung des Originaltextes in eine gut verständliche, zeitgemäße und präzise Sprache findet sich in der vierten Spalte „*Textvorschlag*“. Die „Übersetzung“ des Originaltextes soll keinesfalls eine Inhaltsänderung des Normtextes mit sich bringen¹⁷ und wird an dieser Stelle gegebenenfalls nur um Formales wie z.B. Absatzbezeichnungen ergänzt.¹⁸ Nun reicht eine bloß sprachliche Umformulierung aber oft nicht aus, um die Verständnisprobleme zu lösen, die der geltende Normtext hervorruft.¹⁹ Deshalb werden zuweilen auch inhaltliche Verbesserungsvorschläge gemacht. Diese können beispielsweise in inhaltlichen Ergänzungen sowie in Verweisen (auf andere Paragraphen im ABGB oder in anderen Gesetzen²⁰) bestehen. Zudem werden Empfehlungen zur Streichung von Regelungen, die z.B. keine eigene normative Bedeutung haben oder extrem speziell und daher ohne (nennenswerten) Anwendungsbereich sind, abgegeben.²¹ Eingriffe dieser Art gehen über

15 Siehe zu diesem ersten Zweck auch die Ausführungen in *Bydlinski*, Die Presse 21.09.2015, abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/4825633/gerichte-mit-unternehmen-strenger-als-mit-dem-gesetzgeber>, zuletzt abgerufen am 02.05.2023.

16 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (870); siehe auch *dens.*, LeGes 2019/1/30 Rz 3; vgl. auch *Tzivanopoulos*, UNIZEIT 2016, 16 (17); *Tempfer*, wienerzeitung.at (Stand 07.11.2019), abrufbar unter: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/oesterreich/2036980-Fremdsprache-Amtsdeutsch.html>, zuletzt abgerufen am 02.05.2023.

17 Zu bemerken ist, dass die Vermeidung einer Inhaltsänderung oftmals sehr schwierig ist und sorgfältiges Vorgehen erfordert, da Sprachliches vom Inhaltlichen und Systematischen schwer getrennt werden kann [*Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (871)].

18 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (870).

19 Vgl. *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (870); *ders.*, LeGes 2019/1/30 Rz 5.

20 Näheres zu den Verweisen bei *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 35 mit weiterführenden Nachweisen.

21 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (871 mit Beispielen).

eine reine „Übersetzung“ des Originaltextes hinaus und werden daher in einer eigenen fünften Spalte namens „Alternativen“ vorgenommen.²²

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit an- deren Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 1057. Wird die Bestimmung ¹³ des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, dass der Preis nicht einmal durch wirkliche ¹⁴ Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten ¹⁵ .	Preisbestimmung durch mehrere Personen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1057. Wird die Preisfestsetzung mehreren Personen überlassen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. ² Wird der Preis auf diese Weise nicht festgesetzt, ist der Kaufvertrag als niemals geschlossen zu behandeln.	So ungewöhnlich und im Einzelnen so heikel, dass eine komplette Streichung vorgeschlagen wird. ¹⁶
§ 1058. Auch der Wert ¹⁷ , welcher bei einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der	Bestimmung des Kaufpreises	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1058. (1) Auch der den Parteien bei Vertragsschluss nicht bekannte Preis einer früheren Veräußerung der Sache kann als Kaufpreis vereinbart werden. ¹⁸	Da diese beiden Fälle recht unterschiedlich sind, könnte man eine der Regelungen in den „freien“ § 1059 verschieben.

¹³ Hier „Bestimmung“, in § 1056 aber „Festsetzung“? Wird angeglichen.

¹⁴ Damit ist nach Zeiler (Commentar III/1 356) die absolute Mehrheit gemeint. Unklar bleibt, warum in Satz 2 bloß von „Mehrheit“ die Rede ist.

¹⁵ Die unterschiedlichen Formulierungen aE von § 1057 („Kauf für nicht eingegangen zu achten“) und von § 1056 („Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen“) sind sachlich nicht zu erklären, daher Angleichung schon im Textvorschlag.

¹⁶ Zum einen werden vermutlich nie auch nur zwei Personen unabhängig voneinander zu genau der gleichen Summe gelangen. Nach Zeiler (Commentar III/1 356) kommt aber kein Vertrag zustande, wenn drei Personen je unterschiedliche Beträge nennen. Zum anderen wird in solchen Fällen mehrerer „Festsetzer“ ohnehin regelmäßig genau vereinbart werden, wie die Preisfindung zu erfolgen hat.

¹⁷ Hier wird wieder einmal das Wort „Wert“ statt „Preis“ verwendet.

¹⁸ Der kryptische Originaltext wird in diesem Sinn verstanden: Zeiler, Commentar III/1 357, Mayer-Maly in Klang IV/2² 273.

Abbildung 1: Texttabelle.

4. Aktueller Forschungsstand

Das österreichische ABGB umfasst derzeit 1.330 in Kraft stehende Paragraphen;²³ schon mehr als die Hälfte der Paragraphen, nämlich ca. 740, wurde von *Peter Bydlinski* und seinem Team mit Stand April 2023 neu textiert.²⁴ Die Forschungsergebnisse werden auf einer eigenen Projektplattform, eingerichtet auf der Homepage des Instituts für Zivilrecht der Universität Graz, im Open Access frei zugänglich veröffentlicht.²⁵ Auf diese Weise soll insbesondere auch der interessierten Fachöffentlichkeit die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Projekt gegeben werden.²⁶

²² Vgl. *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 7 f.

²³ [²⁴ Vgl. \[²⁵ \\[²⁶ *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 \\\(874\\\).\\]\\(https://abgb-modernisierung.uni-graz.at/de, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.</p>
</div>
<div data-bbox=\\)\]\(https://abgb-modernisierung.uni-graz.at/de/informationen/vorstellung-des-forschungsprojektes, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.</p>
</div>
<div data-bbox=\)](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=ABGB&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterschriftungsdatum=&FassungVom=17.10.2022&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.</p>
</div>
<div data-bbox=)

5. Problem: Vereinheitlichung von Begriffen

Im Rahmen des Modernisierungs-Projektes sollen Begriffe im gesamten ABGB vereinfacht und vereinheitlicht werden. Um Klarheit zu schaffen, soll die Verwendung von Synonymen unterbleiben.²⁷ In § 947 ABGB etwa finden sich die Begriffe „Geschenknehmer“ und „Beschenkter“.²⁸ Für ein und dasselbe, wie in diesem Beispiel, sollte nur ein Ausdruck gebraucht werden.²⁹ In diesem Zusammenhang soll schließlich auch ein Terminologieverzeichnis erstellt werden, dem entnommen werden kann, welche „alten“ Begriffe durch neue, vereinheitlichte Begriffe ersetzt wurden.³⁰ Homogenität von Begriffen lässt sich in einem überschaubaren Teilbereich mit etwas Aufwand leicht erreichen. Angestrebt wird Einheitlichkeit und Systemtreue aber im gesamten ABGB. Daher wurden bei der Bearbeitung der einzelnen Teilbereiche notwendige „Abstimmungsbedürfnisse“ vorgemerkt. Es war geplant, nach Durcharbeitung aller Teilbereiche einen eigenen „Abstimmungsdurchgang“ vorzunehmen und ausgewählte Begriffe zu vereinheitlichen.³¹ Als aber im Sommersemester 2021 für die bereits erarbeiteten Teilbereiche ein solcher Abstimmungsdurchgang starten sollte, stieß das Projekt-Team aufgrund der Fülle der gesammelten Erkenntnisse an die Grenze menschlicher Kapazitäten. Das Forschungsmaterial ist mittlerweile zu umfangreich, um es ohne digitale Werkzeuge zu bearbeiten und auszuwerten.³²

6. Lösung

Als Abhilfe sollte gemeinsam mit dem Team um *Georg Vogeler* vom Institut Zentrum für Informationsmodellierung (ZIM) der Universität Graz ausgelotet werden, ob die bisherigen Forschungsergebnisse des Modernisierungs-Projektes mit der Methodik und den Techniken der Digitalen Geisteswissenschaften dokumentiert oder gegebenenfalls angereichert werden können.³³ Die Kooperation zwischen dem Institut für Zivilrecht und dem ZIM wurde durch die Förderung des HFDT-Forschungsnetzwerkes der Universität Graz³⁴ und den unermüdlichen Einsatz von *Elisabeth Staudegger* möglich. *Elisabeth Staudegger* stellte als „Brückenbauerin“ zwischen den Disziplinen³⁵ den Kontakt zwischen den beteiligten Personen her und begleitete die Zusammenarbeit stets unterstützend. Hauptziel der Kollaboration sollte zur Lösung der unter I.5 geschilderten Problemstellung aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Ausgabe einer

27 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (870 f).

28 Vgl. *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 3 Fn 3.

29 *Bydlinski*, LeGes 2019/1/30 Rz 3 und Rz 32.

30 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (872); vgl auch *dens.*, LeGes 2019/1/30 Rz 3.

31 *Bydlinski*, ÖJZ 2015, 869 (871).

32 *Staudegger* in FS *Bydlinski* 927 (938).

33 *Staudegger* in FS *Bydlinski* 927 (942).

34 Human Factor in Digital Transformation-Netzwerk, <https://digital-transformation.uni-graz.at/de>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

35 *Staudegger* in FS *Bydlinski* 927 (928).

Übersicht sein, in der sämtliche abzustimmende Begriffe des Modernisierungs-Projektes enthalten sind. Durch das entwickelte *eABGB* konnte aber nicht nur diese Zielvorstellung erreicht werden; es bietet darüber hinaus noch viele weitere Vorteile wie beispielsweise eine ansprechende und benutzerfreundliche Darstellung der Forschungsergebnisse und die Möglichkeit einer Volltextsuche.

II. Das eABGB

Bevor im Nachfolgenden der Weg von den Worttabellen bis hin zum Prototypen des *eABGB* beschrieben wird, soll zunächst kurz erläutert werden, worum es sich beim *eABGB* denn genau handelt.

1. Das eABGB in a nutshell

Das *eABGB* ist zum einen als Unterstützungstool konzipiert, das die Arbeit am Modernisierungs-Projekt vor allem mit einer Registerausgabe von abzustimmenden Begriffen und einer Volltextsuche unterstützen soll. Zum anderen soll das Modernisierungs-Projekt mit Hilfe des *eABGBs* aber auch erweitert werden, in dem die von *Peter Bydlinski* und seinem Team erarbeiteten Ergebnisse in neuem, digitalen Gewand präsentiert und für eine breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und im besten Fall für weitere Forschung nachnutzbar sind.

In seinem Kern ist das *eABGB* eine digitale wissenschaftliche Edition – sprich eine Edition, die im gesamten Entstehungsprozess dem digitalen Paradigma unterworfen ist³⁶ und auf einer kritischen, wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Text (in diesem Fall den Resultaten des Modernisierungs-Projekts) beruht. Durch die Hinwendung zum digitalen Paradigma ist es möglich, diese wissenschaftliche Auseinandersetzung anzureichern (z.B. mit erweiterten Funktionalitäten – z.B. interaktive Elemente – oder mit Zusatzinformationen) und damit Implizites explizit zu machen oder neue Querverbindungen herzustellen. Grundlage dafür ist die Verwendung etablierter Standards bei der Kodierung des Textes. In der digitalen Editorik hat sich hierfür die eXtensible Markup Language (*XML*)³⁷ – und in textzentrierten Anwendungsfällen insb. der auf *XML* basierende Standard *TEI* (Text Encoding Initiative)³⁸ – etabliert, da mit Hilfe dieser Auszeichnungssprache(n) die unterschiedlichsten Semantiken ausgedrückt sowie maschinen- und menschenlesbar ausgezeichnet werden können.

36 Vgl. hierzu *Sable*, 2. What is a Scholarly Digital Edition, in: *Driscoll/Pierazzo* (Hrsg), *Digital Scholarly Editing: Theories and Practices* (2016) 28. Zur digitalen Edition allgemein siehe auch *Sable*, *Digitale Editionsformen*. Zum Umgang mit Überlieferung unter den Bedingungen des Medienwandels Teil 1–3 (2013).

37 Vgl. *W3C*, *XML Essentials*, abrufbar unter: <https://www.w3.org/standards/xml/core>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

38 *Text Encoding Initiative*, abrufbar unter: <https://tei-c.org>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

2. Von Worddateien zum eABGB

a) Word-XML, Akoma Ntoso oder doch lieber TEI? Die Suche nach dem passenden Standard

Wie viele Editionsprojekte begannen auch jenes des eABGBs mit der Suche nach einem passenden Standard. Wie bereits erwähnt, haben sich im Zusammenhang mit digitalen Editionen XML-basierte Standards etabliert. Da die Tabellen in Microsoft® Word verfasst wurden und dieses seit 2007 auf XML basiert³⁹, lagen die Daten im Grunde genommen bereits in XML vor. Es zeigte sich jedoch schnell, dass diese Kodierung für die weitere Verarbeitung der Daten unbrauchbar war. Die Identifizierung einzelner textsortenspezifischer Textteile (Fußnoten, Absätze, Sätze, Überschriften, Terminologie etc.) oder gar eine Anreicherung der Daten mit zusätzlichen Informationen war aufgrund der komplexen Strukturierung (siehe z.B. Abbildung 2) kaum möglich.

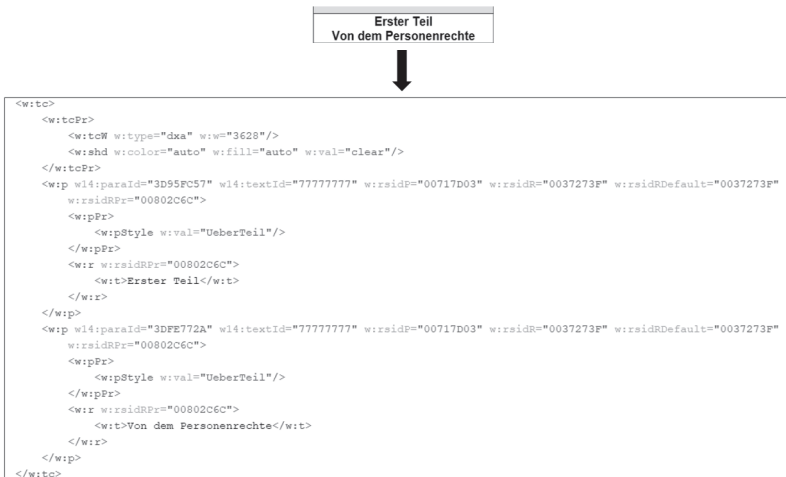


Abbildung 2: Tabellenzelle und ihre Repräsentation in Word-XML.

Um auf die Bedürfnisse der Inhalte sowie der zukünftigen digitalen Edition eingehen zu können, war deshalb die Erstellung eines eigenen Datenmodells notwendig. *Akoma Ntoso* schien anfänglich ein geeigneter Standard für das Datenmodell zu sein. Denn bei *Akoma Ntoso* handelt es sich um einen XML-basierenden Standard zur Auszeichnung von „parliamentary, legislative and judiciary documents“⁴⁰. Zudem wurde der Standard 2018 von der *Organization for the Advancement of Structured Information*

³⁹ Microsoft, abrufbar unter: <https://support.microsoft.com/en-us/office/open-xml-formats-and-file-name-extensions-5200d93c-3449-4380-8e11-31ef14555b18>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

⁴⁰ *Akoma Ntoso*, abrufbar unter: <http://web.archive.org/web/20230323024821/http://www.akomantoso.org>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

*Standards (OASIS)*⁴¹ offiziell anerkannt und wird auch ständig weiterentwickelt – wenn auch mittlerweile unter dem Namen *LegalDocumentML (LegalDocML)*⁴². In Deutschland entstand mit der *LegalDocML.de* sogar eine an die Judikative und Legislative Deutschlands angepasste Spezifikation von *Akoma Ntoso*⁴³. Erste Testversuche, die Daten mit *Akoma Ntoso* auszuzeichnen, zeigten jedoch relativ schnell die Grenzen des Standards auf. So war es nicht möglich, auf die Textstruktur genauer einzugehen und bspw. Sätze, Absätze und dergleichen zu kennzeichnen. Bei den Daten handelt es sich auch nicht ausschließlich um rechtsgültigen Text, sondern vorwiegend um das Resultat der Forschungsleistung von *Peter Bydlinski* und seinem Team, welches dem rechtsgültigen Text des ABGB gegenübergestellt wird. Eine ausschließliche Auszeichnung mit *Akoma Ntoso* wäre deshalb schlussendlich wohl irreführend gewesen. Aus diesem Grund wurde für die Erstellung des Datenmodells auf den Auszeichnungsstandard *TEI* zurückgegriffen. Im Rahmen dieses Standards werden zwar keine Elementspezifikationen definiert, die auf die Auszeichnung von Rechtstexten abzielen, das „Tag-Set“ des Standards ist jedoch derart breitgefächert⁴⁴, sodass sich für diesen spezifischen Anwendungsfall durchaus passende Elemente zur Auszeichnung finden ließen, um z.B. die einzelnen Varianten eines Paragraphen, Kommentare, bibliografische Verweise und die identifizierten „Problembegriffe/-phrasen“ auszuzeichnen. Ganz wurde von *Akoma Ntoso* jedoch nicht abgesehen, denn wo möglich wurde auf passende Elemente dieses Standards referenziert⁴⁵.

b) Von der Wordtabelle zur TEI-Repräsentation

Um eine Wordtabelle in das gewünschte *TEI*-Format zu überführen, wurde diese zunächst mit Hilfe von *TEIGarage*⁴⁶ in eine erste *TEI-Rohfassung* überführt, die sich noch stark an der Tabellenstruktur der Worddateien orientiert. In einem nächsten Schritt wird dieses Tabellenlayout aufgebrochen – da es für die Webpräsenz des

41 *OASIS*, abrufbar unter: <https://www.oasis-open.org>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

42 *OASIS/Vitali/Palmirani*, abrufbar unter: https://www.oasis-open.org/committees/tc_home.php?wg_abbrev=legaldocml, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

43 Vgl. *Bundesministerium für Inneres und Heimat*, E-Gesetzgebungsverfahren des Bundes, abrufbar unter: https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-konsoolidierung/dienstekonsolidierung/it-massnahmen/e-gesetzgebung/e-gesetzgebung-node.html;jsessionid=6CFF9AFC40EF801DCC75BB6F0BA2177C.1_cid364, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

44 *Text Encoding Initiative*, abrufbar unter: <https://tei-c.org/support/learn/introducing-the-guidelines>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023; siehe hierzu auch *Text Encoding Initiative*, abrufbar unter: <https://tei-c.org/release/doc/tei-p5-doc/en/html/index.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

45 Hierfür wurde das Attribute *@ana* verwendet, in welchem eine passende Entsprechung des *Akoma Ntoso* „Tag-Sets“ angeführt wurde, z.B. *akn:heading* für Überschriften. Siehe hierzu auch Abbildung 6.

46 Eine Webapplikation zur Konvertierung verschiedener Dateiformate (z.B. Word zu *TEI*). Siehe auch *Text Encoding Initiative*, abrufbar unter: <https://teigarage.tei-c.org>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

eABGB irrelevant ist – und der Fokus auf den Inhalt der Tabellen gelegt. So werden die *TEI-Rohfassungen* mithilfe von *XSLT*⁴⁷ (*eXtensible Stylesheet Transformation*) in ein *TEI*-Format übertragen, das sich auf die einzelnen Paragraphen und Varianten sowie die mit ihnen verbundenen Zusatzinformationen (Kommentare, bibliographische Angaben, Termini etc.) legt. Der intendierte Workflow (siehe Abbildung 3) sollte dabei eine Umwandlung von Word zum gewünschten *eABGB-TEI* mit minimalen manuellen Eingriffen ermöglichen – mit Ausnahme einer finalen Kontrolle der einzelnen Dateien natürlich, die niemals zu kurz kommen sollte.

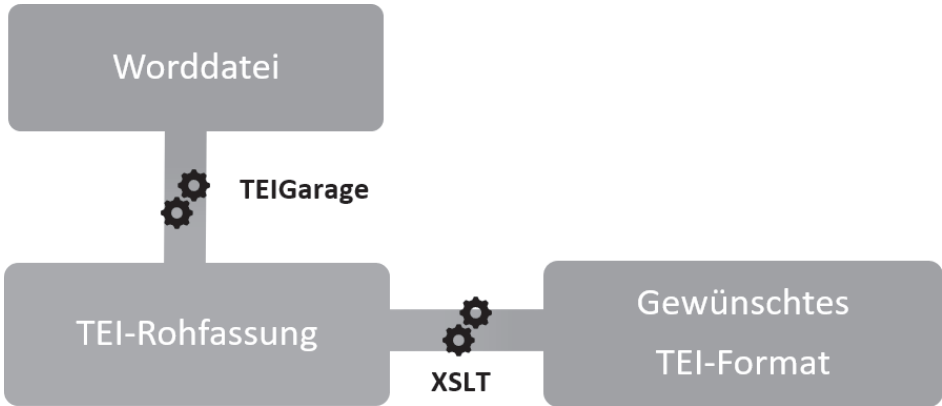


Abbildung 3: Workflow von der Worddatei zum gewünschten TEI-Format.

Erste Testversuche zeigten, dass die Struktur zwar um einiges flacher ist als jene des *Word-XML*, eine Identifizierung der einzelnen Bestandteile, geschweige denn eine Anreicherung der Daten (vor allem an den richtigen Stellen und in semi-automatisierter Weise), war aber auch jetzt noch nicht ohne größeren Mehraufwand möglich. Zu *nichtssagend* waren die einzelnen Elemente, die bei der Transformation von Wordtabelle nach *TEI* mittels *TEIGarage* erstellt wurden, und zu variantenreich die Textstruktur innerhalb der Tabellen, um sie in das gewünschte und angereicherte *TEI*-Format zu übertragen. Zudem bleibt das, was sich den Leser:innen im Zuge des Leseprozesses erschließt (z.B. Kennzeichnung von Absätzen (1), Sätzen 1 oder Littera a)), der Maschine verborgen und verschwindet so im Fließtext (siehe Abbildung 4).

47 *XSLT* ist eine Programmiersprache für die Transformation von *XML*-Dokumenten. Siehe hierzu auch W3C, abrufbar unter: <https://www.w3.org/TR/xslt-30>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

```

<row>
  <cell style="text-align: center;">
    <hi rend="bold" style="font-size:12pt">II. Personenrechte der Minderjährigen und
    sonstiger schutzberechtigter Personen</hi>
  </cell>
  <cell style="text-align: left;">
  <cell style="text-align: left;">
  <cell style="text-align: center;"><hi rend="bold" style="font-size:12pt">Schutzberechtigte Personen</hi></cell>
  <cell style="text-align: center;"><hi rend="bold" style="font-size:12pt">Schutzberechtigte Personen</hi></cell>
</row>
<row>
  <cell style="text-align: justify;"><p style="text-align: justify;">
    <hi rend="bold" style="font-size:12pt">§ 21.</hi>
    <hi style="font-size:12pt" xml:space="preserve">
      (1) Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit
      alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen
      unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Sie heißen schutzberechtigte Personen.</hi>
    </p>
  </cell>

```

Abbildung 4: TEI-Rohfassung der Worddateien ohne sprechende Formatvorlagen.

Aus diesem Grund musste augenscheinlich ein Schritt zurück zu den Word-Dateien gewagt werden. So wurden diese mit Hilfe von *Formatvorlagen* neu formatiert. Diese Formatvorlagen waren dabei so konzipiert, dass sie das vorhergehende Layout genau imitieren, die einzelnen Textbestandteile jedoch mit *sprechenden* Bezeichnungen unterlegen, sodass sich diese in den *TEI-Rohfassungen* leichter identifizieren lassen (siehe Abbildung 5).

```

<row>
  <cell rend="UeberRömisch" style="text-align: left;">II. Personenrechte der Minderjährigen
  und sonstiger schutzberechtigter Personen</cell>
  <cell rend="UeberRömisch" style="text-align: left;">/>
  <cell rend="UeberRömisch" style="text-align: left;">/>
  <cell rend="UeberRömisch" style="text-align: left;">Schutzberechtigte Personen</cell>
  <cell rend="UeberRömisch" style="text-align: left;">Schutzberechtigte Personen</cell>
</row>
<row>
  <cell rend="Fließtext" style="text-align: justify;">
    <p rend="Fließtext" style="text-align: justify;">
      <hi rend="gldsymbol">§ 21.</hi>
      <hi rend="AbsatzZchn">(1)</hi>
      Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer
      Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.
      Sie heißen schutzberechtigte Personen.
    </p>
  </cell>

```

Abbildung 5: TEI-Rohfassung der Worddatei mit sprechenden Formatvorlagen.

Nachdem die Inhalte der durch *TEIGarage* erstellten *TEI-Rohfassungen* auf diesem Wege nun leichter identifizierbar waren, konnten sie nun mit Hilfe von *XSLT* in das gewünschte *TEI*-Format überführt werden (siehe Abbildung 6).

```

<milestone ana="akn:subsection" type="start" unit="t:div"/>
<div ana="akn:heading" type="eabgb:roemischHeading">
  <p>
    <choice>
      <seg ana="akn:p" type="eabgb:originaltext">II. Personenrechte der
        Minderjährigen und sonstiger schutzberechtigter Personen</seg>
      <seg ana="akn:p" type="eabgb:textvorschlag">Schutzberechtigte Personen</seg>
      <seg ana="akn:p" type="eabgb:alternative">Schutzberechtigte Personen</seg>
    </choice>
  </p>
</div>
<div ana="akn:paragraph" n="$21." xml:id="p21">
  <div ana="akn:intro" type="eabgb:kurzinformation">
    <p>
      <seg ana="akn:p" type="eabgb:regelungsinhalt">Definition der
        „Schutzberechtigung“ sowie der Minderjährigkeit und der Unmündigkeit</seg>
    </p>
    <p>
      <seg ana="akn:p" type="eabgb:bemerkungen">idF BGBl I Nr. 59/2017 </seg>
    </p>
  </div>
  <div ana="akn:content">
    <p>
      <choice>
        <seg ana="akn:p" type="eabgb:originaltext">
          <idno ana="akn:num" rend="bold">§ 21.</idno>
          <seg ana="akn:subparagraph" n="(1)" type="eabgb:absatz">
            <idno type="absatznum">(1)</idno> Minderjährige und Personen, die aus
            einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne
            ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen,
            stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Sie heißen
            schutzberechtigte Personen. </seg>
            <seg ana="akn:subparagraph" n="(2)" type="eabgb:absatz"> [4 lines]
          </seg>
          <seg ana="akn:p" type="eabgb:textvorschlag"> [11 lines]
          <seg ana="akn:p" type="eabgb:alternative"> [15 lines]
        </choice>
      </p>
    </div>
  </div>

```

Abbildung 6: Ausschnitt eines Paragraphen im gewünschten TEI-Format.

c) Vom eABGB-TEI zur Webansicht

Nachdem die Daten in das gewünschte Format transformiert und auf ihre Richtigkeit kontrolliert worden waren, konnte nun an der Webansicht des *eABGB* gearbeitet werden.

Diese Webansicht wurde schlussendlich auf dem *Geisteswissenschaftlichen Asset Management System (GAMS)*⁴⁸ veröffentlicht, das am Institut Zentrum für Informa-

⁴⁸ GAMS, abrufbar unter: <https://gams.uni-graz.at>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

tionsmodellierung entwickelt wird. Das *GAMS*, das ein OAIS-konformes⁴⁹ System darstellt und bei der Datensicherung den FAIR-Prinzipien⁵⁰ folgt, dient der Archivierung, Verwaltung und Publikation von geisteswissenschaftlichen Ressourcen und stellt die langfristige Zugänglichkeit zu diesen Ressourcen sicher.⁵¹ Bevor das *eABGB* jedoch auf dem *GAMS* veröffentlicht wurde, wurde es zunächst auf einer Entwicklungsinstanz des *GAMS* realisiert.

Dafür wurden die Daten zunächst auf die Entwicklungsinstanz gespielt und mit Hilfe von *XSLT*, *CSS* (*Cascading Style Sheets*)⁵², *Bootstrap*⁵³ und *JavaScript*⁵⁴ wurde eine Webansicht mit Grundfunktionalitäten (Buttons, Druckfunktion einzelner Paragraphen etc.) erstellt. Das Projekt zunächst auf einer Entwicklungsinstanz umzusetzen hatte mehrere Vorteile. So konnten z.B. verschiedene Funktionalitäten in einem „geschützten Rahmen“ getestet werden und einzelne Zwischenergebnisse relativ schnell den Projektpartner:innen präsentiert und Anpassungswünsche laufend integriert werden.

Das Hauptaugenmerk lag zunächst auf der Entwicklung einer Einzelparagrafenansicht, die einen behandelten Paragraphen mitsamt seinen Varianten, den dazugehörigen Kommentaren, einer Kurzbeschreibung des Regelungsinhaltes sowie seiner Gültigkeit zeigt. Des Weiteren wird auch die dem Paragraphen übergeordnete Überschrift angezeigt, um ihn im ABGB thematisch weiter zu verorten (siehe Abbildung 7).

Die Einzelparagrafen wiederum sind jeweils einem Paragraphenbereich (z.B. §§ 15–43) zugeordnet, der wiederum eine Tabelle widerspiegelt. Im Rahmen dieser „Bereichsansicht“ können Nutzer:innen zum einen allgemeine Informationen einsehen, bspw. welche Paragraphen in diesem Bereich außer Kraft sind, welche Themen behandelt werden, zum anderen können sie hier auch auf die jeweiligen *TEI*- und auch *RDF*-Daten ohne Einschränkungen zugreifen (siehe Abbildung 7).

49 Siehe hierzu *CCSDS*, Reference Model for an Open Archival Information System (OAIS) (2012).

50 Findable, Accessible, Interoperable, Reusable.

51 Vgl. *Stigler/Steiner*, *GAMS – An infrastructure for the long-term preservation and publication of research data from the Humanities*, Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare 2018, 207.

52 *CSS* ist eine Sprache zum Bestimmen des Stylings von Webseiten; siehe auch *W3C*, abrufbar unter: <https://www.w3.org/TR/css-2022/#css-glossary>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

53 *Bootstrap* ist ein Framework zur Erstellung von responsiven Webseiten; siehe auch *Bootstrap*, abrufbar unter: <https://getbootstrap.com>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

54 *JavaScript* ist eine Programmiersprache zur Erstellung von interaktiven Webseiten; siehe auch *Hubspot*, abrufbar unter: <https://blog.hubspot.com/website/what-is-javascript>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

§ 15
« zurück

Überblick

Regelungsinhalt:	grobe Erklärung der Personenrechte
Gültigkeit/Bemerkungen:	idF JGS Nr. 946/1811

Paragrafenüberschrift

Originalüberschrift	Überschriftenvorschlag	Alternativüberschrift
Personenrechte	Bezugspunkte der Personenrechte	Kein alternativer Überschriftenvorschlag

Originaltext
show
hide

Originaltext

§ 15. Die Personenrechte beziehen sich teils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; teils gründen sie sich in dem Familienverhältnisse.

Textvorschlag

§ 15. Die Personenrechte beziehen sich teils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; teils wurzeln sie im Familienverhältnis.

Alternativtext

Streichung empfohlen, da ohne normativen Gehalt

§§ 15-43 ABGB

« zurück

Beschreibung

Transformationsgeschichte

Erstellung des Worddokumentes: 25.5.2021
 Letzte Überarbeitung des Worddokumentes: 28.02.2022
 Konversion zu TEI: 02.08.2022
 Anreicherung des TEI: 16.08.2022


Behandelte Themen

Erster Teil Von dem Personenrechte

Erstes Hauptstück Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen

Personenrechte

Inhaltsverzeichnis



- [§ 15](#)
- [§ 16](#)
- [§ 17](#)
- [§ 17a](#)
- [§ 18](#)
- [§ 19](#)
- [§ 20](#)
- [§ 21](#)
- [§ 22](#)
- [§ 23](#)

Abbildung 7: Oben – Ausschnitt der Einzelansicht von § 15; Unten – Ausschnitt der Ansicht des Paragrafenbereichs §§ 15–43.

Die *RDF*-Daten werden während des Einspielens der Daten auf dem Server (Entwicklungsinstanz sowie *GAMS*) erstellt und dienen dazu, den Projektpartner:innen die gewünschte Registerausgabe und auch eine Volltextsuche zur Verfügung stellen zu können, die nicht an einzelne Tabellen gebunden war. *RDF* (*Resource Description Framework*) ist ein Standard für den Datenaustausch im Web, der Ressourcen und deren Beziehungen zueinander beschreibt⁵⁵. Im Rahmen des *eABGB* wird der Standard verwendet, um die einzelnen „Problemtermini“ zu identifizieren und den jeweiligen Paragraphen zuzuordnen sowie um die Inhalte der Tabellen über die Dateigrenzen hinweg durchsuchen zu können. Testweise wurden in den erstellten *RDF*-Daten zudem auch Elemente der *European Legislation Identifier* Ontology (*ELI*)⁵⁶ integriert und es wurde auf den Gesetzestext des ABGB im *RIS* verwiesen. Mithilfe der *RDF*-Daten war es möglich, eine Liste aller abstimmungsbedürftigen Termini ausgeben zu lassen, die zu den jeweiligen Paragraphen im *eABGB* verlinkt und für die weitere Projektarbeit ausgedruckt werden kann (siehe Abbildung 8), sowie eine Volltextsuche umzusetzen, deren Ergebnisse wiederum zu den jeweiligen Einzelparagraphen verlinken (siehe Abbildung 9).



The screenshot shows a web interface titled 'Register' with a 'zurück' link. Below the title is a section 'Abstimmungsbedarf in Paragraphen' containing a list of items, each with a horizontal line below it:

- (2-mal) Verpflichtung: § 1378 Textvorschlag;
- (ausschließliche tatsächliche) Gewalt: § 312 (1) Alternative;
- (nicht) auf andere Weise bestimmt: § 1417 1 Textvorschlag;
- (unmittelbar) drohender Eingriff: § 523 5 Alternative;
- (wiederholte) Abtretung: § 1442 Textvorschlag;
- Abtretung: § 483 2 Originaltext;
- Abänderung des Paragraphen erforderlich: § 294 Textvorschlag; § 957 Alternative; § 456 Alternative; § 457 Textvorschlag;

Abbildung 8: Ausschnitt des Registers.

55 Siehe hierzu W3C, abrufbar unter: <https://www.w3.org/RDF>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

56 Siehe hierzu EUR-Lex, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli-register/about.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

<p>eABGB Volltextsuche</p> <p>Suchergebnisse für: Eigentum</p> <p>Anzahl der gefundenen Einträge: 80</p> <hr/> <p>Suchhilfe</p> <p>Die Suche ist als <i>exact match</i> Suche realisiert. Das bedeutet, dass nur exakte Suchetreffer ausgeliefert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten in: § 286 Thema: Öffentliche und private Sachen In: §§ 285-308 <hr/> • Enthalten in: § 287 Thema: Freistehende Sachen, Allgemeingut, Staatsvermögen In: §§ 285-308 <hr/> • Enthalten in: § 290 Thema: Reichweite der Vorschriften des ABGB In: §§ 285-308
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abbildung 9: Ausschnitt der Ergebnisse zur Volltextsuche zu „Eigentum“.

Neben diesen projektspezifischen Inhalten wurde zudem eine Liste der im Rahmen des Modernisierungs-Projektes referenzierten Bibliographie sowie eine Projektbeschreibung zum eABGB mit einer Skizzierung des Workflows erstellt.

Anschließend wurde der Prototyp des eABGB von der Entwicklungsinstanz in das GAMS überführt und kann unter <https://gams.uni-graz.at/context:eabgb> aufgerufen werden. Sowohl die Webansicht als auch die zugrunde liegenden Datensätze (TEI sowie RDF) sind dabei für alle Nutzer:innen frei zugänglich.

III. Schlussfolgerungen – Von Standards, Kommunikation und offenen Daten

In den vorangegangenen Kapiteln wurde an vielen Stellen deutlich, wie wichtig die Verwendung von Standards bei der Erstellung digitaler Editionsprojekte ist. Auch bei der Erstellung des eABGB wurden in allen Phasen Standards und standardisierte Verfahren verwendet, die sich insb. in den *Digitalen Geisteswissenschaften* bereits stark etabliert haben – so z.B. TEI und RDF. Trotzdem fehlt es noch an einem Standard, der gezielt auf die Auszeichnung dieser Art von Text – sprich eine Mischform aus legislativen und rechtswissenschaftlichen Bestandteilen – bzw. allgemein auf die Auszeichnung von rechtswissenschaftlichen Texten ausgelegt ist. So wurde im Rahmen dieses Projekts ein Datenmodell geschaffen, das sich grundsätzlich nur auf diesen speziellen Anwendungsfall bezieht und dabei ein *Tag-Set* verwendet, das streng genommen nicht auf diesen Anwendungsfall ausgelegt ist. Inwieweit sich diese Herangehensweise bzw. das Datenmodell auf andere *Use Cases* im rechtswissenschaftlichen Bereich anwenden lässt oder ob sich gar eine Spezialisierung im TEI *Tag-Set* für die Auszeichnung von rechtswissenschaftlichen Text entwickelt, bleibt wohl abzuwarten.

Was bisher zudem noch nicht angesprochen wurde, aber ein wesentlicher Bestandteil dieses Projekts (und vermutlich aller interdisziplinären Editionsprojekte) ist, ist die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Kommunikation der Projektpartner:innen in allen Phasen der Projektdurchführung – von der Konzeption bis zur Publikation. So ist es einerseits nicht nur wichtig, die Textstruktur (z.B. Unterschiede und Bedeutung einzelner Segmente wie Absätze, Sätze oder Littera) und die darin enthaltenen Abweichungen zu verstehen bzw. sich erklären zu lassen, um diese richtig semi-automatisch

auszeichnen zu können. Es ist andererseits auch unerlässlich zu verstehen, was auf „technischer Seite“ mit den eigenen Daten geschieht und warum ein bestimmter Eingriff im Ausgangstext oder ein bestimmter Entwicklungsschritt notwendig ist.

Mit Hilfe der Verwendung etablierter, offener (wenn auch noch nicht anwendungsfallspezifischer) Standards und des regelmäßigen Austausches untereinander war es möglich, eine digitale Ressource zu schaffen, die nicht nur durchsuchbar und frei zugänglich ist, sondern voll und ganz auf offenen Daten beruht. So sind auch die der Webpräsenz zugrunde liegenden Daten frei zugänglich und herunterladbar – sowohl die *TEI*- als auch die *RDF*-Daten. Wie gewinnbringend – aber auch notwendig – die Bereitstellung offener Daten ist, zeigte sich schon jetzt. Denn die Daten wurden bereits im Rahmen einer Masterarbeit nachgenutzt. So entstand an der Technischen Hochschule Nürnberg im Zuge des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekts *Unkafka – Behördliches Schreiben einfach und verständlich*⁵⁷ von Jens Albrecht und Markus Stadi (Bundesagentur für Arbeit) die Masterarbeit „Analysis of Machine Learning Models for Text Simplification of German Language“, im Zuge derer Fabian Meister die Daten verwenden konnte.

Abschließend lässt sich sagen, dass eine Kooperation zwischen Rechtswissenschaften und Digitalen Geisteswissenschaften durchaus Früchte tragen kann. Die Verwendung von offenen Daten und eine umfassende Open-Access-Policy in derartigen Kooperationsprojekten, die sich nicht nur auf die veröffentlichten Inhalte, sondern auch auf die zugrunde liegenden Datensätze bezieht, kann durchaus von Vorteil sein und führt zu spannenden neuen Anwendungsfällen.

57 Siehe zum Projekt Albrecht/Stadi, *Unkafka – Behördliche Schreiben einfach und verständlich*, in *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), *Zivilgesellschaft 4.0* (2022) 60–61, abrufbar unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2023 bzw. den Projekteintrag auf der Webseite der *Technische Hochschule Nürnberg*, abrufbar unter: <https://www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/kompetenzzentren/zentrum-fuer-kuenstliche-intelligenz-kiz/projekte>, zuletzt abgerufen am 03.05.2023.

Zusammenfassung: Viele Paragraphen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sind seit über 200 Jahren sprachlich nahezu unverändert in Kraft. Mit dem „*Modernisierung des ABGB*“-Projekt streben *Peter Bydlinski* und sein Team eine Neutextierung des ABGB an. Bei der Umsetzung des ABGB-Modernisierungs-Projektes traten ab einem gewissen Forschungsstadium aufgrund der schieren Textmenge jedoch Schwierigkeiten auf. Zur Problemlösung entstand in Kooperation zwischen dem Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht und dem Institut Zentrum für Informationsmodellierung (ZIM) der Universität Graz das *eABGB*.

Dieser Beitrag schildert im ersten Teil die Entstehungsgeschichte des ABGB-Modernisierungs-Projektes, seine Ziele, Inhalte, seinen derzeitigen Forschungsstand sowie die aufgetretenen Probleme bei der Umsetzung der Projektziele. Im zweiten Teil des Beitrages werden die einzelnen Entwicklungsschritte des *eABGB*, die damit verbundenen Arbeitsabläufe und der derzeitige Stand des *eABGB* dargestellt.

Summary: Many paragraphs of the Austrian “Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch” (ABGB) have been in force for over 200 years and have remained largely unaltered linguistically. With the “*Modernisation of the ABGB*” project, *Peter Bydlinski* and his team are striving to modernise the text of the ABGB. However, at a certain stage of the research, difficulties arose during the “*Modernisation of the ABGB*” project, due to the sheer volume of text. To solve the problem, the Institute for Civil Law, Foreign and Private International Law and the Institute Centre for Information Modelling (ZIM) at the University of Graz collaborated to create the *eABGB*.

The first part of this article describes the history of the “*Modernisation of the ABGB*” project, its objectives, contents, the current state of research and the problems encountered in the implementation of the project objectives. In the second part of the article, the individual development steps of the *eABGB*, the associated work processes and the current status of the *eABGB* are presented.



© Elisabeth Kaban, Sina Krottmaier